

Anlage 1

Im Vorfeld zu der Podiumsdiskussion zum Thema **Musikschule der Zukunft- Zukunft der musikalischen Bildung** hatte die Verwaltung im Ausschuss für Schule und Weiterbildung am 22.01.2018 die nachstehenden Fragen beantwortet, die insbesondere zur Sachinformation aller Ratsmitglieder dienen sollen.

”

1. Wie sieht die derzeitige Beschäftigungssituation an der Rheinischen Musikschule aus? Aufgeteilt nach Festangestellten (Vollzeit- und Teilzeit) und Honorarkräften.

Die Beschäftigungsstruktur der Rheinischen Musikschule wird dem Verband Deutscher Musikschulen (VDM) jährlich im Berichtsbogen gemeldet und stellte sich im Jahr 2016 wie folgt dar:

MusiklehrerInnen mit TVöD-Vertrag	gesamt		Vollzeit		Teilzeit	
	weiblich	männlich	weiblich	männlich	weiblich	männlich
	74	41	11	3	63	38

MusiklehrerInnen mit Honorarvertrag	weiblich	männlich	Summe	%-Anteil
	128	111	239	67,5%

MusiklehrerInnen insgesamt	weiblich	männlich	Summe
	202	152	354

2. Auf welcher Tarifbasis und mit welchen Konditionen werden derzeit die Honorarkräfte vergütet?

Die Honorierung der Lehrkräfte mit Werkvertrag ist in einer Honorartabelle der Rheinischen Musikschule hinterlegt. Bei der Bemessung der Honorierung werden neben der Qualifikation über den Studienabschluss hinaus auch die Kriterien Berufserfahrung, Unterrichtsort, Unterrichtsdauer, Unterrichtsform, Bewerberangebot und Personalgewinnung mit berücksichtigt.

Hierzu anbei auch nachstehend die Meldung an den VDM:

Honorarverträge gesamt	128	111
davon		
21-24 € à 60 min	6	1
25-28 € à 60 min	80	89
29-32 € à 60 min	7	6
33-36 € à 60 min	8	4
37-40 € à 60 min	23	10
über 40 € à 60 min	4	1

Neben dem Honorar für die Unterrichtstätigkeit werden u.a. die Teilnahmen an Konferenzen (pauschal 25,00 EUR) oder sonstige Tätigkeiten gegen Nachweis (21,00 EUR/ Std.) zusätzlich vergütet.

Laut Finanzrechnung hat die Rheinische Musikschule im Jahr 2016 insgesamt Honorare von 1.464.114,96 EUR ausbezahlt und zusätzlich Beiträge an die Künstlersozialkasse in Höhe von 76.027,46 EUR abgeführt.

3. Wie werden die Gebührenauffälle, die durch die Vergünstigung des Köln-

Passes entstehen, bei der Rheinischen Musikschule ausgeglichen?

Die Gebührenauffälle der Rheinischen Musikschule, die durch die 50%ige KölnPass-Ermäßigung entstehen, werden nicht ausgeglichen, sondern müssen im Rahmen des Budgets erwirtschaftet werden. 2016 betragen die Gebührenauffälle 236.438,11 EUR.

4. Ist geplant den Anteil der angestellten Lehrkräfte kontinuierlich zu erhöhen um die fortlaufende Qualität der Rheinischen Musikschule zu gewährleisten?

Auf Grund der finanziellen Rahmenbedingungen (Einsparvorgabe 2018: 102.415,23 EUR) können lediglich freierwerdende TVöD-Stellen nachbesetzt werden.

Bereits zum Bürgerhaushalt 2010 hatte der Verein der Freunde und Förderer der Rheinischen Musikschule vorgeschlagen, Honorarverträge durch feste Beschäftigungsverhältnisse zu ersetzen. Der Vorschlag zählte damals zu den höchstvotierten Pro-Vorschlägen, konnte aber wegen der fehlenden Finanzausstattung nicht umgesetzt werden.

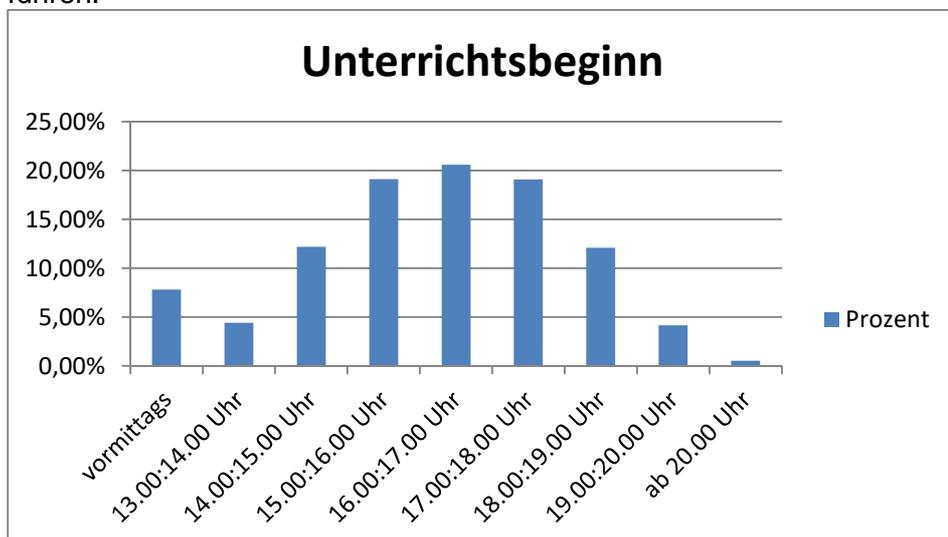
Da damit die steigende Unterrichtsnachfrage nur durch die Beschäftigung von MusiklehrerInnen auf Honorarbasis befriedigt werden kann, steigt der Anteil am Gesamtunterrichtsvolumen bei diesem Personenkreis stetig und beträgt aktuell 44,9 %. Laut Kienbaumgutachten von 2007 sollten bei einem damaligen Ist-Bestand von 23% ein Wert von 33,33% angestrebt werden.“

Am 31.01.2018 wurden den schulpolitischen Sprechern weitere Informationen zur Verfügung gestellt.

”

1. Unterrichtszeit der MusiklehrerInnen

Die Unterrichtszeitfenster der Lehrkräfte sind in dem beigefügten Schaubild dargestellt. Danach findet rd. 60% des täglichen Unterrichtsvolumens in der Zeit von 15.00-18.00 Uhr statt. Eine Auswertung nach angestellten Musiklehrern und Honorarlehrkräften ist leider aus der Datenverarbeitung heraus nicht möglich, da hier nicht zwischen diesen beiden Personengruppen bei der Unterrichtsbelegung unterschieden wird. Nach Einschätzung der Verwaltung wird hier eine getrennte Betrachtung beider Personengruppen zu keinem signifikanten anderen Ergebnis führen.



2. Arbeitnehmerähnliche Beschäftigungsverhältnisse

Die bei der Rheinischen Musikschule tätigen Honorarlehrkräfte sind vom Status her Selbständige und folglich keine Arbeitnehmer; d.h. sie sind nicht in den Dienstbetrieb eingebunden und grundsätzlich nicht weisungsgebunden.

Unabhängig vom Grundsatz der Selbständigkeit ist ein arbeitnehmerähnlicher Status möglich, wenn die wirtschaftliche Abhängigkeit nachgewiesen und die Lehrkraft einem Arbeitnehmer vergleichbar sozial schutzbedürftig ist.

In § 12 a (1) des Tarifvertragsgesetzes ist die wirtschaftliche Abhängigkeit dahingehend konkretisiert, dass arbeitnehmerähnliche Personen überwiegend für eine Person tätig sind oder ihnen von einer Person im Durchschnitt mehr als die Hälfte des Entgelts zusteht, das ihnen für die Erwerbstätigkeit insgesamt zusteht.

Sofern der Status der wirtschaftlichen und sozialen Abhängigkeit festgestellt wurde, der bisher noch von keiner Lehrkraft (neuer Sachstand am 25.10.2018: 34 Antragstellungen) nachgewiesen wurde, besteht ein Rechtsanspruch von Urlaub bzw. Urlaubsabgeltung nach dem Bundesurlaubsgesetz.

3. Kostenerstattung des KölnPasses

Eine Erstattung der Mindereinnahmen durch den KölnPass findet nicht statt. Die Mindereinnahmen müssen durch das eigene Budget ausgeglichen werden.

4. Höhe des Zuschussbudgets

Mit Ratsbeschluss vom 01.02.1994 wurde das Zuschussbudget der Rheinischen Musikschule für das Jahr 1994 auf 8.104.700,00 DM (= 4.143.867,31 EUR) festgesetzt.

Laut Ergebnis der Finanzrechnung für das Jahr 2016 betrug der städtische Zuschuss rd. 4.181.000,00 EUR. Faktisch arbeitet die Rheinische Musikschule damit mit dem gleichen Budgetvolumen wie vor 23 Jahren.

Zwischenzeitlich hat es zwar Budgetkürzungen aber auch Budgetanhebungen gegeben, um weitere Gebührenerhöhungen zu vermeiden.

Die Gebührenerhöhung zum 01.08.2017 ist auch einer Budgetreduzierung im Zuge der Haushaltskonsolidierung geschuldet.

5. Honorarerhöhungen

Eine generelle pauschale Honorarerhöhung für alle Honorarlehrer konnte seit vielen Jahren nicht erfolgen. Im Zuge der Zusetzung von Mitteln über den politischen Veränderungsnachweis 2015 konnten aber zuletzt die Honorare von Musiklehrerinnen und Musiklehrer der untersten Stufe in die nächsthöhere Stufe angehoben werden. Weitere Handlungsspielräume bestehen leider nicht. „